



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt



Schulung der Briefwahlvorstände

Kommunalwahlen am 15. März 2026



Allgemeines



Zusammentreten des Briefwahlvorstandes in der

Brüder-Grimm-Schule

(Eingang über den Schulhof)

Waldstr. 101

um 15:00 Uhr



Vor dem Briefwahlvorstand findet keine Wahlhandlung statt.

Die Sitzung des Briefwahlvorstandes ist jedoch öffentlich.



Allgemeines





Der Briefwahlvorstand





Briefwahlvorstand

Zusammensetzung

Der Briefwahlvorstand besteht aus:

- einer Wahlvorsteherin / einem Wahlvorsteher
- einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter,
- einer Schriftführerin / einem Schriftführer,
die / der zugleich Beisitzer/in ist, jedoch nicht wahlberechtigt sein muss
- einer stellv. Schriftführerin / einem stellv. Schriftführer,
die / der zugleich Beisitzer/in ist, jedoch nicht wahlberechtigt sein muss
- und bis zu fünf weiteren Beisitzer/innen, die wahlberechtigt sein müssen
- Helfer/Helferinnen sind möglich aber nicht an der Beschlussfassung zu beteiligen



Briefwahlvorstand

Wahlvorsteherin / Wahlvorsteher

Die Briefwahlvorsteherin, der Briefwahlvorsteher

- eröffnet die Sitzung
- weist auf die die Mitglieder des Wahlvorstandes auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung de Amtes hin
- erinnert an die Verschwiegenheitspflicht über die bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten
- Informiert die Mitglieder des Briefwahlvorstandes über ihre Aufgaben, später eintreffende Mitglieder erhalten entsprechende Hinweise und Informationen



Briefwahlvorstand

Verantwortlichkeit



Die Wahlorgane sind mit besonderer Zuständigkeit ausgestattet, weitgehend unabhängig und weisungsfrei sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl wesentlich verantwortlich. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.



Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.



Mitglieder von Wahlorganen sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet.



Tätigkeit der Briefwahlvorstände

Anwesenheit einzelner Mitglieder



Kein Mitglied des Wahlvorstandes sollte den Raum verlassen, ohne sich bei der/dem Wahlvorsteher/in, oder in Abwesenheit bei der/dem stellvertretenden Wahlvorsteher/in, ordnungsgemäß abgemeldet zu haben.



Tätigkeit der Briefwahlvorstände

- Zulassung oder Zurückweisung der eingegangenen Wahlbriefe
- die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
 - Nur die „Kopfstimmen“ (Listenstimmen) am Wahlabend
- Für die Ausländerbeiratswahl wird nur die Zahl der Wählerinnen und Wähler am Wahlabend ermittelt = Anzahl Stimmzettelumschläge



Tätigkeit der Briefwahlvorstände

Beschlussfassung

Die Briefwahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung.

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn

- der Wahlvorsteher / die Wahlvorsteherin
- der Schriftführer / die Schriftführerin
- oder deren Stellvertretung sowie
- mindestens ein/e Beisitzer / Beisitzerin bei Zulassung/Zurückweisung der Wahlbriefe
- mindestens drei Beisitzer / Beisitzerinnen bei der Ergebnisermittlung anwesend sind

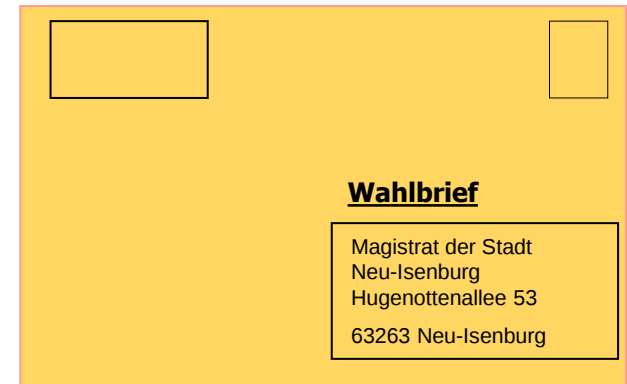
Bei den Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden den Ausschlag.



Ausstattung des Briefwahlvorstandes

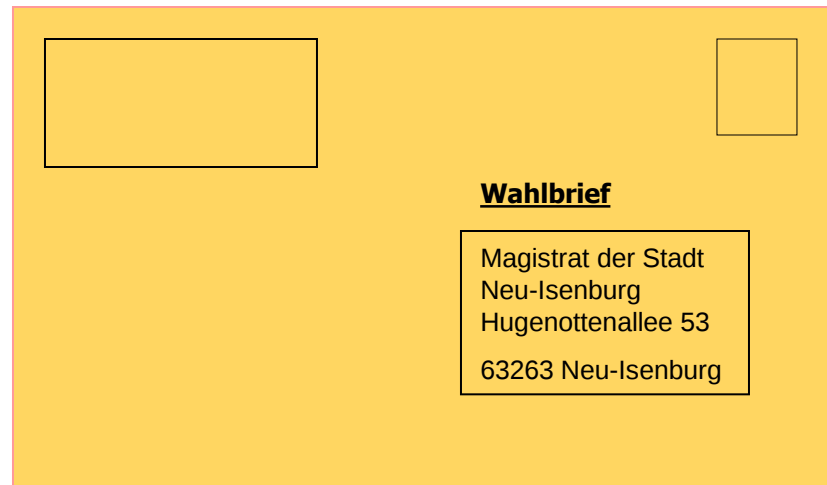
- Wahlbriefe
- Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine (Negativliste)
- Aufkleber für das Zurückweisen von Wahlbriefen / Zählen der Wahlscheine
- Wahlurne und alle sonstigen Materialien
 - Niederschriften
 - Aufkleber
 - Verpackungsmaterial
 - Büromaterial
 - Hygienematerial



Behandlung der Wahlbriefe



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt



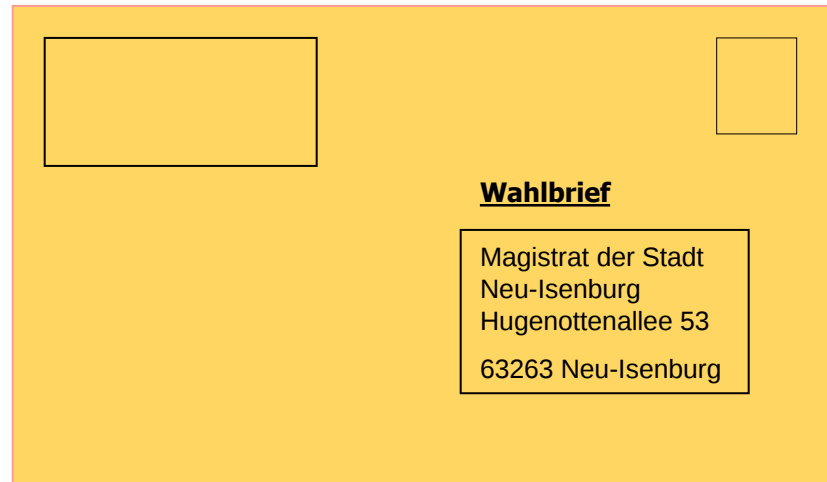
Für die Wahl von Kreistag, Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeirat und Ausländerbeirat werden getrennte Stimmzettelumschläge verwendet:

- Rot - Kreistag
- Weiß - Stadtverordnetenversammlung
- Grün – Ortsbeirat
- Blau - Ausländerbeirat

Behandlung der Wahlbriefe



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt



Bevor die Wahlbriefe geöffnet werden:



- prüfen, ob Wahlurne leer ist
- Wahlurne verschließen
- Wahlbriefe zählen

Zulassung der Wahlbriefe

Muster-Wahlschein



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt



Wahlberechtigung –
muss beachtet
werden

Wahlschein

für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung in Neu-Isenburg
die Wahl des Kreistags im Landkreis Offenbach
am 15.03.2026



Wahlschein Nr.
90001 / 2

Wahlervverzeichnis Nr.
00008 / 529

☐ Erteilung des Wahlscheins
gem. § 16a Abs. 2 KWVO
Zuordnung zu Wahlbezirk Nr.
[]



Wahlscheinnummer
(muss mit
Negativliste
abgeglichen werden)

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort (nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt)

Tag der Geburt []

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl

- unter Vorlage eines amtlichen Ausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises (Gemeinde/Stadt/Landkreis) oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Datum, Unterschrift¹⁾
10.12.2025,
i.A. Rainer Streb



Gemeindevorstand (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit am Wahltag)²⁾
Magistrat der Stadt Neu-Isenburg
Wahlamt
Hugenottenallee 53
63263 Neu-Isenburg
Telefon: 06102/241 561

Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!

Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den Wahlschein in den Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl³⁾

Ich versichere gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel wie folgt gekennzeichnet habe:

persönlich

Unterschrift der Wählerin oder des Wählers

(Vor- und Familienname)

Datum

als Hilfsperson⁴⁾

gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers

Unterschrift der Hilfsperson⁵⁾

(Vor- und Familienname)

Datum

Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift!

Vor- und Familienname:

Straße und Haus-Nr.:

PLZ und Wohnort:

Unterschrift der
Wählerin/des
Wählers

oder evtl. Unterschrift
und weitere Angaben
der Hilfsperson

¹⁾ Unterschrift der oder des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten der Gemeinde kann bei automatisierter Erteilung des Wahlscheins entfallen.
²⁾ Um die Wahlscheinprüfung durch den Wahlvorstand am Wahltag sicherzustellen, bitte hier die Telefonnummer des Gemeindevorstands am Wahltag eintragen (§ 42 Satz 3 KWVO).
³⁾ Die Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe die Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst geöffneten und gelieferten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterschreiben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kennziffer verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung bei der Wahl erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

Überprüfung des Wahlscheines

- Es sind unterschiedliche Wahlberechtigungen möglich, so dass es unterschiedliche Wahlberechtigungen auf dem Wahlschein gibt.
- Abgleich mit dem Verzeichnis ungültiger Wahlscheine!
- Ist der Wahlschein vom Wähler oder der Hilfsperson unterschrieben



Sorgfältig prüfen, da Wahlbrief, Wahlschein und Stimmzettelumschlag eine Einheit bilden



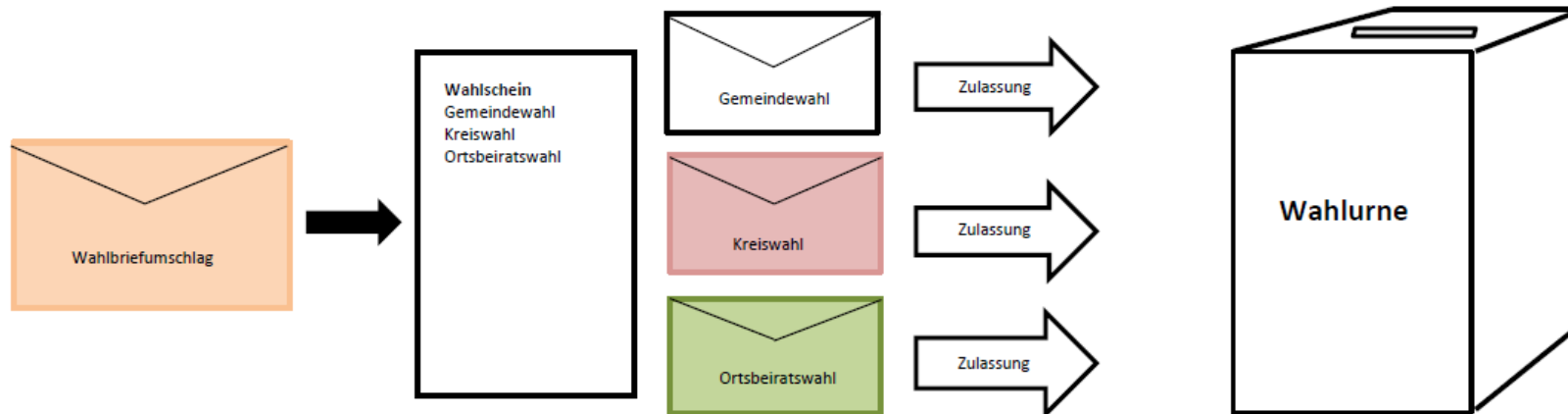
Prüfung der sonstigen Zulassungsfähigkeit der Wahlbriefe

- Enthält der Wahlbrief nicht mehr als die zum Wahlschein passende Anzahl von Stimmzettelumschlägen
- Sind weder der Wahlschein noch die Stimmzettelumschläge zu beanstanden werden die Stimmzettelumschläge in die Wahlurne geworfen und die Wahlscheine gesammelt
- Bestehen Bedenken bezüglich der Gültigkeit des Wahlscheins oder aus sonstigen Gründen wird der Wahlbrief ausgesondert und zur Beschlussfassung aufbewahrt.

Zulassung der Wahlbriefe



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt



Zulassung der Wahlbriefe

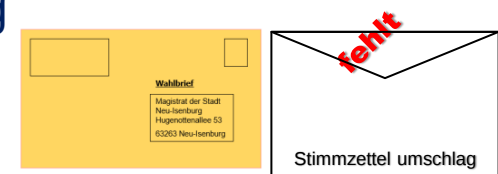
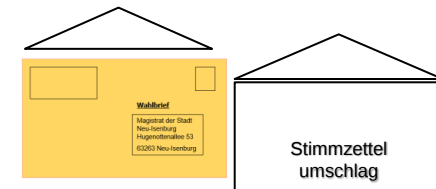
Prüfung der Zulassungsfähigkeit



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt

Der Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

- Dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
- Weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
- Dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war



Zulassung der Wahlbriefe

Prüfung der Zulassungsfähigkeit



- Der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlschein enthält,
- Die Wählerin oder der Wähler oder Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat.



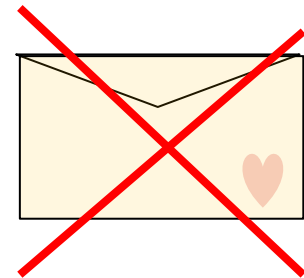
Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!	
Bitte rechtzeitig die Eidung vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den Wahlzettel in den Wahlbriefumschlag stecken.	
Versicherung an Eides statt zur Briefwahl¹⁾	
Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich das beigeliegene Stimmzettel wie folgt gekennzeichnet habe:	
persönlich	gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers
Unterschrift der Wählerin oder des Wählers	Unterschrift der Hilfsperson ²⁾
(Datum, Vor- und Familienname)	(Datum, Vor- und Familienname)
Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift³⁾	
Vor- und Familienname	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Wohnort	



Zulassung der Wahlbriefe

Prüfung der Zulassungsfähigkeit

- Kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- Ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

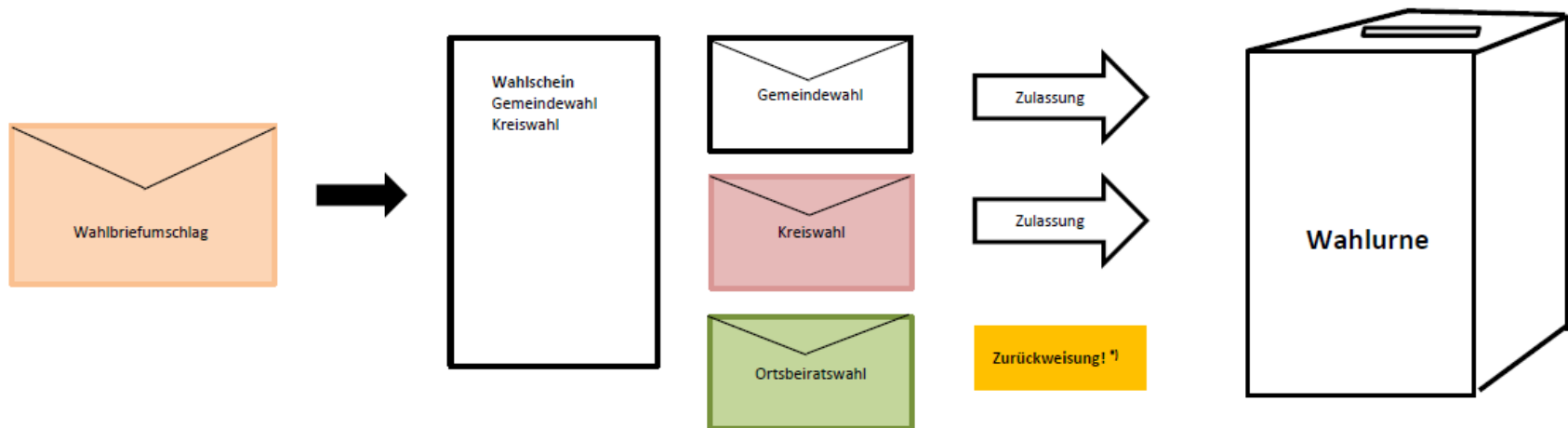


Zulassung der Wahlbriefe

Beschlussfassung - Zurückweisung



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt



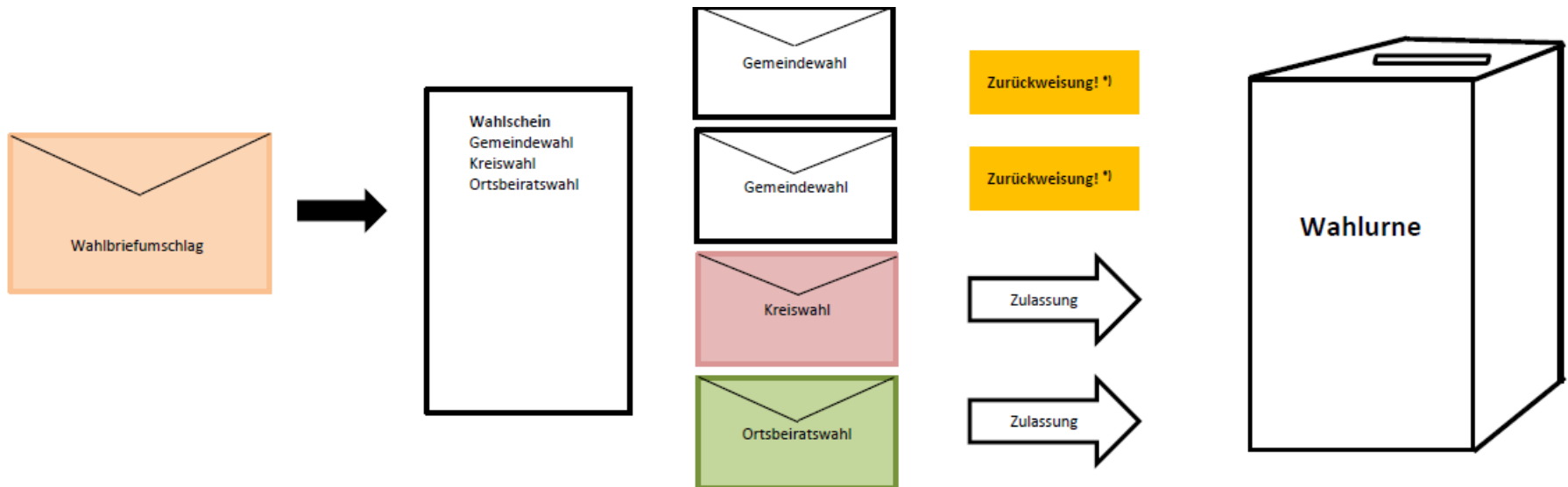
*) Zurückweisung des Wahlbriefs für die Ortsbeiratswahl, da dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein für die Ortsbeiratswahl beigelegt ist, § 21a Abs. 1 Nr. 2 KWG.

Zulassung der Wahlbriefe

Beschlussfassung - Zurückweisung



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt



***) Gemäß § 21a Abs. 1 Nr. 5 KWG ist der Wahlbrief für die Gemeindewahl zurückzuweisen, da der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelschläge für die Gemeindewahl, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält.**

Zulassung der Wahlbriefe

Beschlussfassung - Zurückweisung



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt

Dokumentation zurückgewiesener Wahlbriefe (Aufkleber)

Durch Beschluss zurückgewiesene Wahlbriefe		Stadtverordneten- versammlung	Kreistag	Ortsbeirat	Ausländerbeirat
Z 1	dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt				
Z 2	dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist				
Z 3	weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist				
Z 4	der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält				
Z 5	die Wählerin, der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat				
Z 6	kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist				
Z 7	ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält				
Zugelassene Wahlbriefe					



Zulassung der Wahlbriefe

Zurückweisung des Wahlbriefes

- Der **Zurückweisungsgrund** wird auf dem Wahlbrief vermerkt mit dem Hinweis, für welche **Wahl** die Zurückweisung beschlossen wurde.
- Der Wahlbrief wird **nummeriert**.
- Der Wahlbrief wird der **Niederschrift beigefügt. Bei Zurückweisung für mehrere Wahlen zur Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung.**

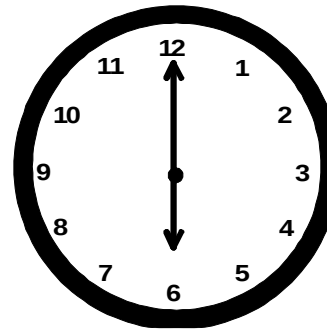
Zulassung der Wahlbriefe

Umgang mit den Wahlscheinen



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt

- Die Wahlscheine werden getrennt nach den verschiedenen Kommunalwahlen gezählt:
 - Kreistag
 - Stadtverordnetenversammlung
 - Ortsbeirat
 - Ausländerbeiratswahl.
- Die Anzahl der Wahlscheine wird in die jeweilige Niederschrift übertragen.



**Diese Arbeiten sollen bis 18 Uhr
durchgeführt und abgeschlossen sein**



**Kurz nach 18 Uhr werden eventuell noch Wahlbriefe aus
dem Briefkasten des Rathauses nachgereicht.**

Die Stimmenermittlung beinhaltet folgende Schritte:

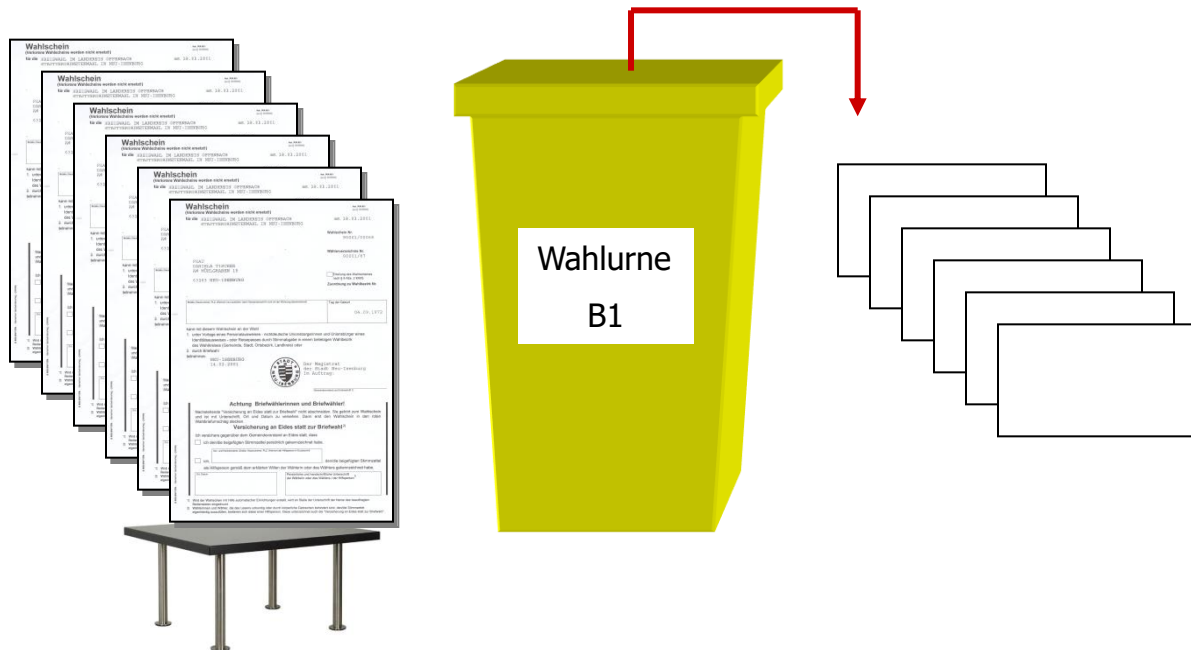
- Wahlurne öffnen, Stimmzettelumschläge entnehmen
- Stimmzettelumschläge ungeöffnet je Wahl zählen
- Gültige Wahlscheine zählen
(soll schon vor 18:00 Uhr erfolgen)
- **Danach nach Wahlen getrennte Ergebnisermittlung**
- Stimmzettelumschläge öffnen
- Stimmzettel entnehmen und auseinander falten

Ergebnisermittlung

Stimmenermittlung ab 18 Uhr



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt



Wahlscheine und Stimmzettelumschläge zählen

Beisp.: 540 Wahlscheine = 540 Stimmzettelumschläge

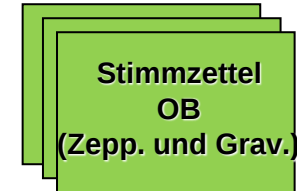
Ergebnisermittlung

Einzelne Schritte



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt

- Stimmzettelumschläge getrennt nach Farben zählen



- Die Zahl der Stimmzettelumschläge der einzelnen Wahlen muss mit der Zahl der Wahlscheine der jeweiligen Wahl übereinstimmen.
- Falls nicht, muss noch einmal gezählt werden.
- Sollte danach immer noch eine Abweichung bestehen, ist die Zahl der gezählten Stimmzettelumschläge die Zahl der Wähler/innen.
- In der Niederschrift ist solch eine Abweichung zu erläutern

Ergebnisermittlung

Reihenfolge



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt

Die Ergebnisse der einzelnen Wahlen werden
in einer **genau einzuhaltenden Reihenfolge** ermittelt:

1. **Stadtverordnetenversammlung**
2. **Kreistag**
3. **Ortsbeirat (nur für Gravenbruch und Zeppelinheim)**
4. **Ausländerbeirat**

Zunächst wird also mit der **Stadtverordnetenversammlung**
begonnen

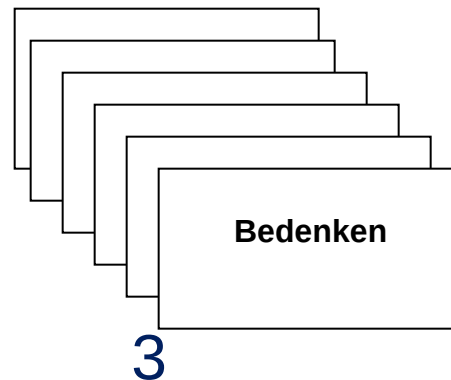
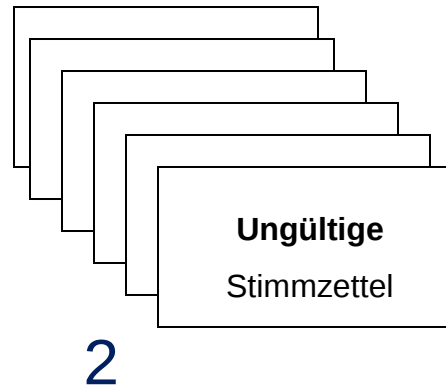
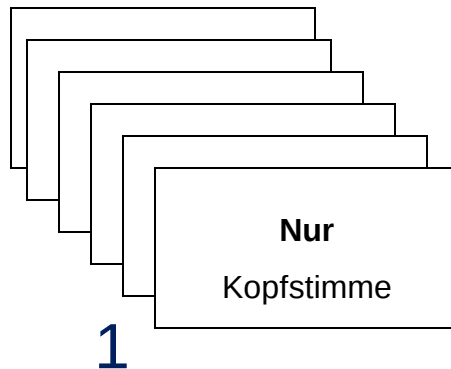


Ergebnisermittlung

Stadtverordnetenversammlung



Die Stimmzettel werden aus dem Umschlag entnommen, nach vier Kategorien auf Stapel aufgeteilt und gezählt.



Ergebnisermittlung



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt

Stimmzettel
STVV

Stapel 1

Stimmzettel, auf denen ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (**nur Kopfstimme**)

1 A - Partei	A	☒
101 Kunze, Dieter		
102 Louisse, Claude		
103 Wölfel, Brigitte		
104 Müller, Ellen		
105 Klein, Karl-Heinz		
106 Algari, Fabio		
107 Neu, Rolf		
108 Lorenz, Peter		
109 Junak, Hans		
110 Baggio, Roberto		
111 Bender, Stephan		
112 Kappes, Günter		
113 Bongen, Hanno		
114 Seipelt, Helga		
115 Engel, Heidi		

2 B - Partei	B	☐
201 Fischer, Barbara		
202 Kunze, Karl		
203 Faul, Angelika		
204 Schmitz, Paula		
205 Schulze, Konrad		
206 Knops, Anton		
207 Andrikaki, Sofia		
208 Krause, Hermann		
209 Spruijt, Coby		
210 Leven, Gerhard		
211 Elmpt, Bruno		
212 Lehmann, Silvia		
213 Funk, Brigitte		
214 Knöss, Bernhard		
215 Schwing, Gudrun		

3 Wählergruppe C	C	☐
301 Bremes, Peter		
302 Pütz, Margret		
303 Flach, Hubert		
304 Poensgen, Gerd		
305 Schmidt, Wilhelm		
306 Crespi, Pons		
307 Dahmen, Walter		
308 Heck, Walter		
309 Bruns, Christel		
310 Matzke, Franz		
311 Meyer, Heinz		
312 Spengler, Helmut		
313 van Heuvel, Erna		
314 Haas, Dirk		
315 Kraus, Karl		

Ergebnisermittlung



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt

Stimmzettel
STVV

Stapel 2

Offensichtlich eindeutig **ungültige** Stimmzettel

1 A - Partei	A	☐
101 Kunze, Dieter		
102 Louisse, Claude		
103 Wölfel, Brigitte		
104 Müller, Ellen		
105 Klein, Karl-Heinz		
106 Algari, Fabio		
107 Neu, Rolf		
108 Lorenz, Peter		
109 Junak, Hans		
110 Baggio, Roberto		
111 Bender, Stephan		
112 Kappes, Günter		
113 Bongen, Hanno		
114 Seipelt, Helga		
115 Engel, Heidi		

2 B - Partei	B	☐
201 Fischer, Barbara		
202 Kunze, Karl		
203 Faul, Angelika		
204 Schmitz, Paula		
205 Schulze, Konrad		
206 Knops, Anton		
207 Andrikaki, Sofia		
208 Krause, Hermann		
209 Spruijt, Coby		
210 Leven, Gerhard		
211 Elmpt, Bruno		
212 Lehmann, Silvia		
213 Funk, Brigitte		
214 Knöss, Bernhard		
215 Schwing, Gudrun		

3 Wählergruppe C	C	☐
301 Bremes, Peter		
302 Pütz, Margret		
303 Flach, Hubert		
304 Poensgen, Gerd		
305 Schmidt, Wilhelm		
306 Crespi, Pons		
307 Dahmen, Walter		
308 Heck, Walter		
309 Bruns, Christel		
310 Matzke, Franz		
311 Meyer, Heinz		
312 Spengler, Helmut		
313 van Heuvel, Erna		
314 Haas, Dirk		
315 Kraus, Karl		

Ergebnisermittlung



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt



Stapel 2 – Ungültige Stimmzettel

- **Der Wahlvorstand am Sonntag** ist für die Einzelstimmen (Bewerberstimmen) **nicht zuständig**
 - Er bewertet daher auch nicht, ob ein Stimmzettel wegen evtl. zu viel abgegebener Einzelstimmen ungültig werden könnte.
- **Ungültige Stimmzettel am Sonntag** sind:
 - **leer** abgegebene Stimmzettel oder Stimmzettelumschläge
 - **durchgestrichene Stimmzettel** (nicht durchgestrichene Bewerber)
 - **zerrissene** Stimmzettel (außer leichte Beschädigung)
 - Stimmzettel mit **unzulässigen Zusätzen**
 - Stimmzettel mit **mehreren Listenkreuzen**, ohne Einzelbewerberstimmen



Stapel 3 – Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken

Stimmzettel, die **Anlass zu Bedenken** geben, sind solche, die nicht eindeutig erkennbar in Stapel 1, 2 oder 4 gehören

Beispiele:

- Stimmzettel, die Zusätze oder Vorbehalte enthalten
- Stimmzettel, bei denen nur Kopfstimmen gekennzeichnet wurden, aber nicht klar erkennbar ist, ob evtl. eine Kopfstimme wieder gestrichen wurde.
- Mehr als ein Stimmzettel im Umschlag

Ergebnisermittlung



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt



Stapel 4 – Veränderte Stimmzettel

Stimmzettel, auf denen ein oder mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet wurden **und mindestens eine Bewerberstimme** abgegeben wurde oder Streichungen vorgenommen wurden (**veränderte bzw. „übrige“ Stimmzettel**)

1 A - Partei	A	
101 Kunze, Dieter		
102 Louisse, Claude		
103 Wölfel, Brigitte		
104 Müller, Ellen	X	
105 Klein, Karl-Heinz		
106 Algari, Fabio		
107 Neu, Rolf	XX	
108 Lorenz, Peter		
109 Junak, Hans		
110 Baggio, Roberto		
111 Bender, Stephan		
112 Kappes, Günter		
113 Bongen, Hanno		
114 Seipelt, Helga		
115 Engel, Heidi		

2 B - Partei	B	
201 Fischer, Barbara		
202 Kunze, Karl		
203 Faul, Angelika		
204 Schmitz, Paula		
205 Schulze, Konrad		
206 Knops, Anton		
207 Andrikaki, Sofia		
208 Krause, Hermann		
209 Spruijt, Coby		
210 Leven, Gerhard		
211 Elmpt, Bruno		
212 Lehmann, Silvia	X	
213 Funk, Brigitte		
214 Knöss, Bernhard		
215 Schwing, Gudrun		

3 Wählergruppe C	C	
301 Bremes, Peter		
302 Pütz, Margret		
303 Flach, Hubert		
304 Poensgen, Gerd		
305 Schmidt, Wilhelm		
306 Crespi, Pons		
307 Dahmen, Walter		
308 Heck, Walter		
309 Bruns, Christel		
310 Matzke, Franz		
311 Meyer, Heinz		
312 Spengler, Helmut		
313 van Heuvel, Erna		
314 Haas, Dirk		
315 Kraus, Karl		

Ergebnisermittlung

Stadtverordnetenversammlung



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt



Die Wahlumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen und den Stapeln 1 bis 4 zugeführt.

Befinden sich im weißen Umschlag zwei verschiedenfarbige Stimmzettel, so ist der weiße Stimmzettel gültig und der andere Stimmzettel nicht zu berücksichtigen.

Befindet sich im weißen Stimmzettelumschlag ein andersfarbiger Stimmzettel, so ist dieser ungültig.

Ein **leerer Stimmzettelumschlag** ist eine ungültige Stimme

Befinden sich im weißen Umschlag mehrere gleichfarbige Stimmzettel, so ist eine gültige Stimme zu werten, wenn auf allen Stimmzetteln die gleiche Kennzeichnung erfolgt ist oder einer leer abgegeben wurde.

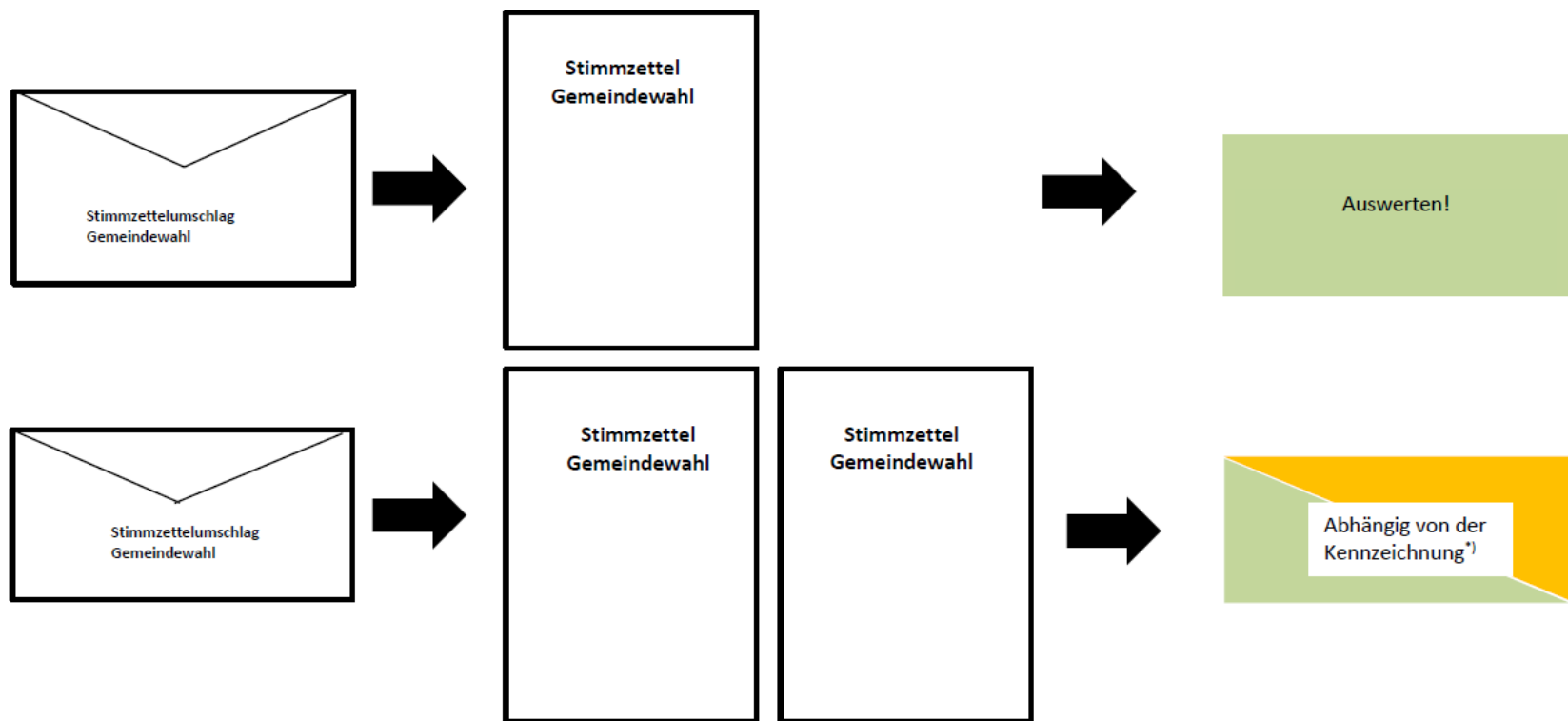
Bei ungleicher Stimmausgabe ist eine ungültige Stimme zu werten

Diese Stimmzettel und Umschläge sind zunächst Stapel 3 zuzuführen und nach Beschlussfassung in Spalte 2 auf Stapel 1, 2 und 4 aufzuteilen.

Sie werden der Niederschrift beigelegt.



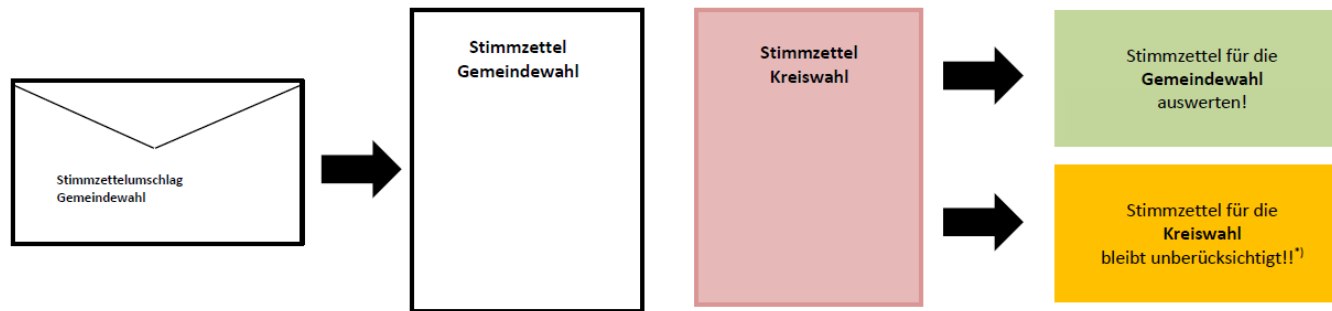
Ergebnisermittlung Stadtverordnetenversammlung



*) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag abgegebene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer gekennzeichnet ist; ansonsten sind die Stimmen ungültig, § 21 Abs. 3 Satz 2 KWG.



Ergebnisermittlung Stadtverordnetenversammlung



*) Da nicht festgestellt werden kann, ob dem Stimmzettel für die Kreiswahl ein gültiger Wahlschein zugrunde lag, bleibt er unberücksichtigt.



*) Alle Stimmen für die Gemeindevahl sind nach § 21 Abs. 3 Satz 1 KWG ungültig, da der Stimmzettelumschlag für die Gemeindevahl als leer abgegeben gilt.

**) Da nicht festgestellt werden kann, ob dem Stimmzettel für die Kreiswahl ein gültiger Wahlschein zugrunde lag, bleibt er unberücksichtigt.

Ergebnisermittlung



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt

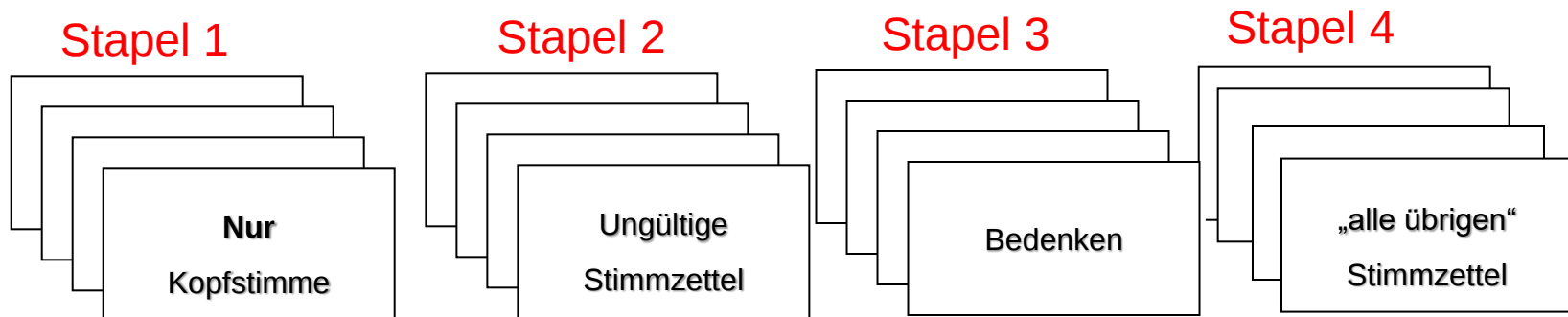


Sortierung der Stimmzettelstapel 1, 2, und 4 unter gegenseitiger Kontrolle des Wahlvorstandes.

- Stimmzettelstapel 1 und 4 auf richtige Zuordnung prüfen
- Stapel 2 prüfen, ob auch wirklich nur zweifelsfrei vollständig ungültige Stimmzettel und leere Umschläge enthalten sind.

Zählung der Stimmzettel in den Stapeln 1-4

je 2 Beisitzer zählen die Stimmzettelstapel nacheinander
(*Ergebnis in Ziffer 4.2. Spalte 1 der Niederschrift eintragen*)



Ergebnisermittlung



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt



Zählung der Stimmzettel in den Stapeln 1-4

je 2 Beisitzer zählen die Stimmzettelstapel nacheinander
(*Ergebnis in Ziffer 4.2. Spalte 1 der Niederschrift eintragen*)

Vordruckmuster KW Nr. 15.1

4 Auswerten der Stimmzettel (Schnellmeldung)

4.1 **B** Wählerinnen und Wähler insgesamt
(aus Nr. 3.1 übernehmen)

4.2 Zahl der Stimmzettel

		Ergebnis der Zählung	zusätzlich aus Stapel 3	Addition 1 + 2 Gesamt
		1	2	3
Stapel 1	Stimmzettel, bei denen ein Wahlvorschlag unverändert angenommen worden ist			
Stapel 2	Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind und leer abgegebene Stimmzettelumschläge (zweifelsfrei ungültige Stimmzettel)			
Stapel 3	Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken geben sowie Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten (nach Beschlussfassung in Spalte 2 auf Stapel 1, 2 und 4 aufteilen)			
Stapel 4	alle übrigen Stimmzettel			
Summe (muss mit B übereinstimmen)				

Wie ist mit Stapel 3 zu verfahren, sofern einer gebildet wurde ?

- Sofern ein Stapel 3 (Anlass zu Bedenken) gebildet ist:

Beschluss darüber, welchem der 3 Stimmzettelstapel (1, 2 oder 4) die Stimmzettel des Stapels 3 rechnerisch zuzuordnen sind
- Vermerk des Buchstaben „B“ auf der **Vorderseite** des Stimmzettels (Kennzeichnung für Beschlussfassung)
- Vermerk des Beschlusses „U“ = ungültig oder „G“ = gültig auf der **Rückseite** des Stimmzettels
- Eintrag in der Niederschrift unter Ziffer 4.2, Spalte 2
- Sofern Stimmzettel aus Stapel 3 dem Stapel 1 zugeordnet werden, sind diese danach auch den Parteien ordnen
- Die Stimmzettel des Stapels 3 sind der Niederschrift beizufügen

Ergebnisermittlung



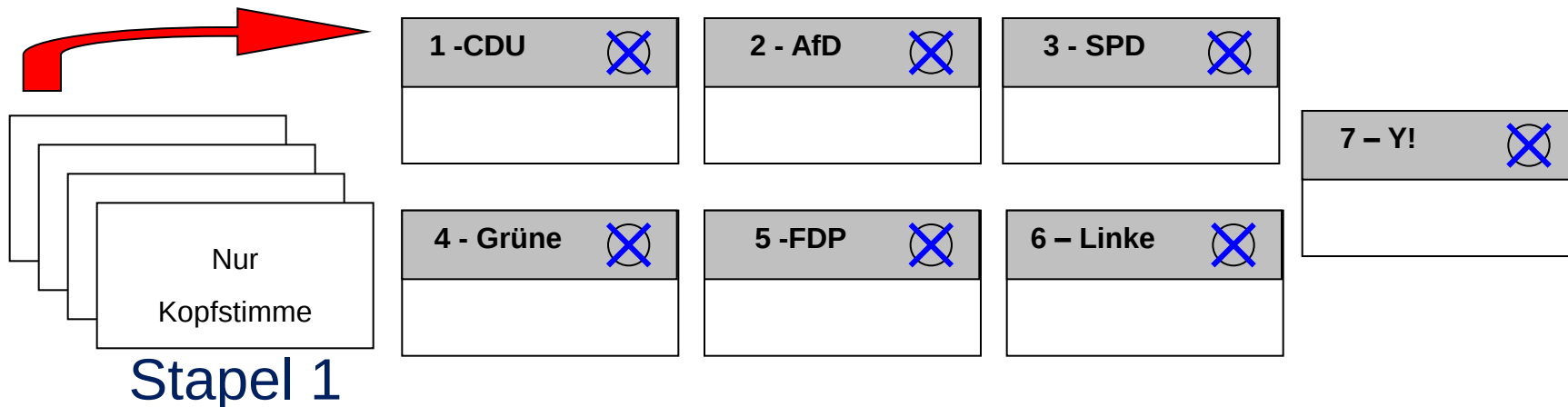
NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt



Ergebnisermittlung aus Stapel 1

Zählung der Stimmzettel nach Wahlvorschlägen

- Stapel 1 nach den einzelnen Wahlvorschlägen sortieren, prüfen, ob die Zuordnung richtig ist



- Danach Zählen der Stimmzettel nach Wahlvorschlägen -2 fach

Ergebnisermittlung



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt

Ergebnisermittlung aus Stapel 1

Zählung der Stimmzettel nach Wahlvorschlägen

(Ergebnis in Ziffer 4.3 Spalte 1 der Niederschrift eintragen)

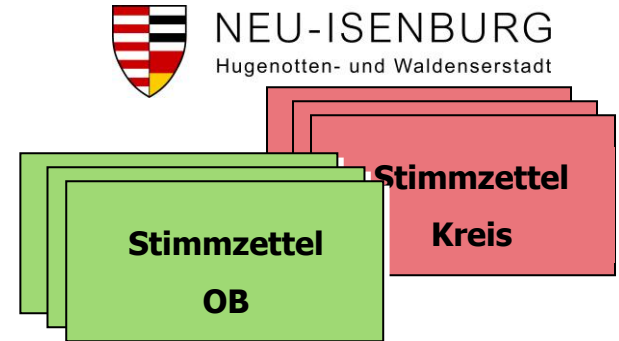


4.3 Von den Stimmzetteln aus Stapel 1 (Nr. 4.2, Spalte 3) entfielen auf Name oder Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe laut Stimmzettel		Ergebnis von Stapel 1, Spalte 1	Ergebnis von Stapel 1, Spalte 2	Addition 1 + 2 Gesamt
		1	2	3
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
Summe (muss mit Nr. 4.2, Stapel 1, Spalte 3 übereinstimmen)				

Achtung! Sofern Stimmzettel aus Stapel 3 dem Stapel 1 zuzuordnen waren, sind diese auch den Parteien zuzuordnen, und zwar in Spalte 2.

Auszählung

Kreistag / Ortsbeirat



Das **gesamte** unter „Stadtverordnetenversammlung“
beschriebene Auszählverfahren ist nunmehr für die
Kreistagswahl

und im Anschluss daran für die **Ortsbeiratswahl**

zu wiederholen.

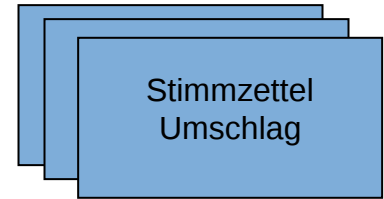
**Nach Abschluss einer jeden Auszählung ist die entsprechende
Schnellmeldung an das Wahlamt durchzugeben.**

Ergebnisermittlung

Ausländerbeiratswahl



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt

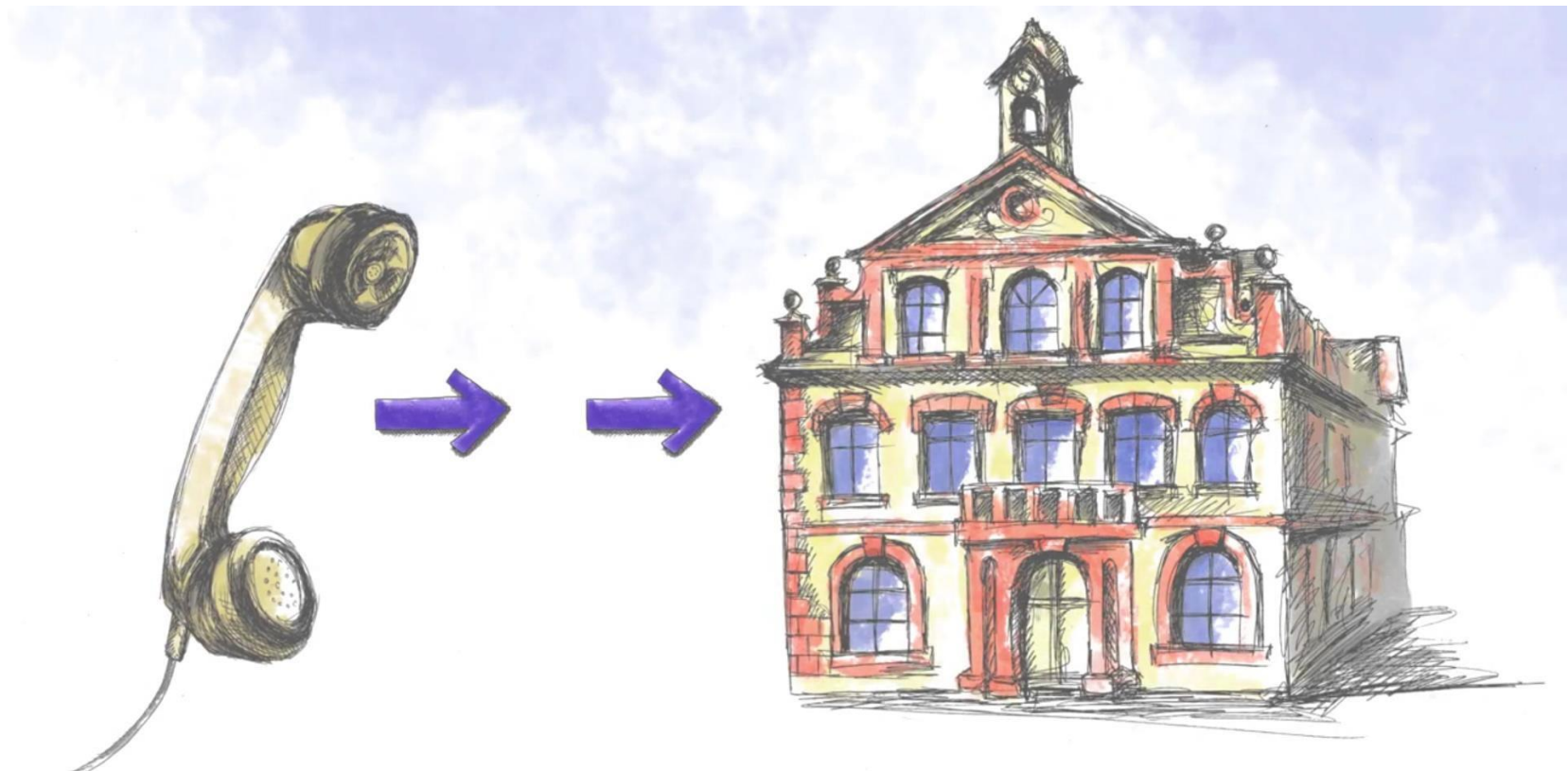


Achtung!

- Es werden nur die ungeöffneten Stimmzettelumschläge gezählt (Zahl der Wählerinnen und Wähler).
- **Es erfolgt keine Schnellmeldung**
- Fertigstellung der Niederschrift
- Verpackung der Stimmzettelumschläge in einen Umschlag (versiegeln) und in Transportverpackung C legen



Ermittlung des Wahlergebnisses Schnellmeldung





Ergebnisermittlung

Schnellmeldung 1 (Seiten 2 und 3 der Niederschrift)

1. Sobald die Ergebnisse ermittelt sind, erfolgt die telefonische Schnellmeldung an das Wahlamt (alle fett umrandeten Felder der Ziffer 4)
2. Plausibilitätsprüfung durch Wahlergebnisprogramm durch Wahlamt
3. Bitte Empfänger/in der Schnellmeldung (Namen) in der Niederschrift vermerken

Rufnummer 241-890

Verpackung



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt



- **Paket 1**

Alle Stimmzettel des Stapels 1 (nur Kopfstimme, sortiert nach Wahlvorschlägen) – werden in Kunststofftüte „Paket 1“ verpackt und kommen in den Karton „Transportverpackung A“

- **Paket 2**

Alle Stimmzettel des Stapels 2 (zweifelsfrei ungültige Stimmzettel) – werden in Umschlag „Paket 2“ verpackt und kommen in den Karton „Transportverpackung A“

- **Paket 3**

Alle Stimmzettel des Stapels 4 (veränderte Stimmzettel) werden in Papierröhren verpackt – kommen in „Transportverpackung B“ = Wahlurne

- **Paket 4**

Alle Wahlscheine werden in Umschläge verpackt und kommen in den Karton „Transportverpackung A“

Verpackung



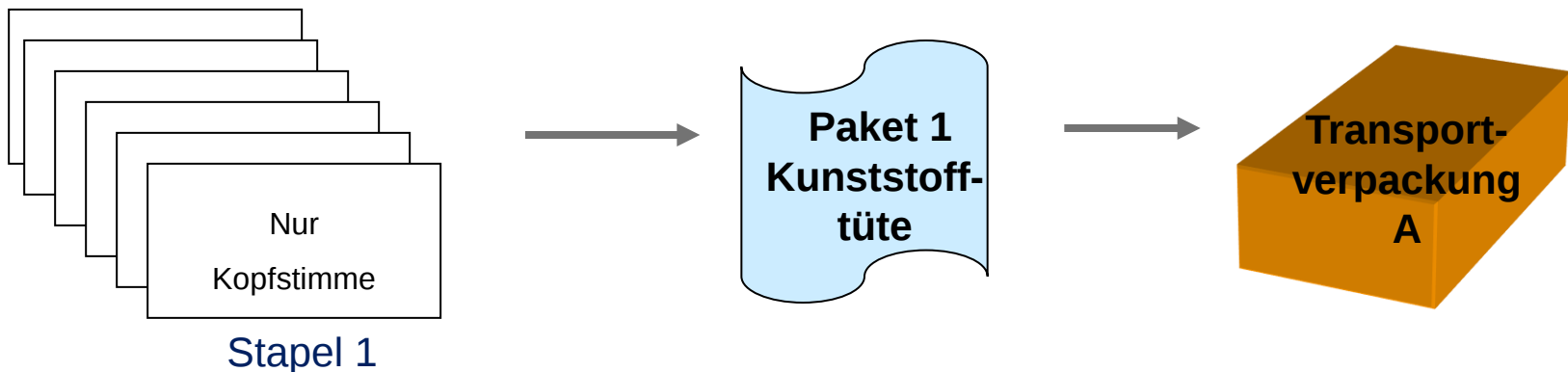
NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt



Verpackung Stapel 1

Nach der Zählung der Stimmzettel aus Stapel 1 nach Wahlvorschlägen

- **Stapel 1** nach Wahlvorschlägen sortiert in **Paket 1** verpacken, **versiegeln** und in die **Transportverpackung A** legen.



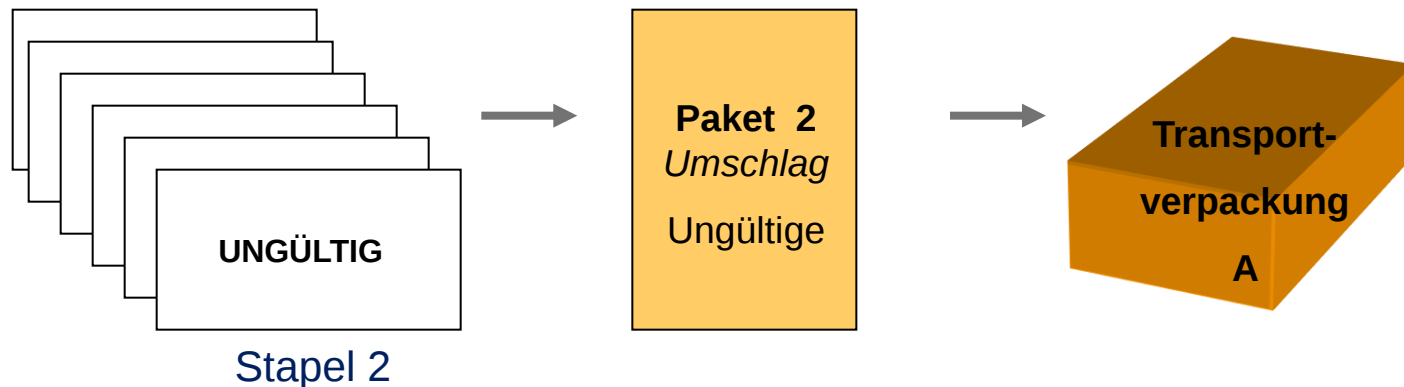


Verpackung



Verpackung Stapel 2:

- Alle Stimmzettel des **Stapels 2 (zweifelsfrei ungültige Stimmzettel und leere Stimmzettelumschläge)** kommen in den Umschlag „**Paket 2**“
- Der Umschlag kommt **versiegelt** in die **Transportverpackung A**





Verpackung



Verpackung Stapel 4:

- Alle Stimmzettel des **Stapels 3** (veränderte Stimmzettel) kommen in die **Papprollen (Paket 3)**
- Das Paket 3 kommt **versiegelt** in die Wahlurne (**Transportverpackung B**)



Stapel 4



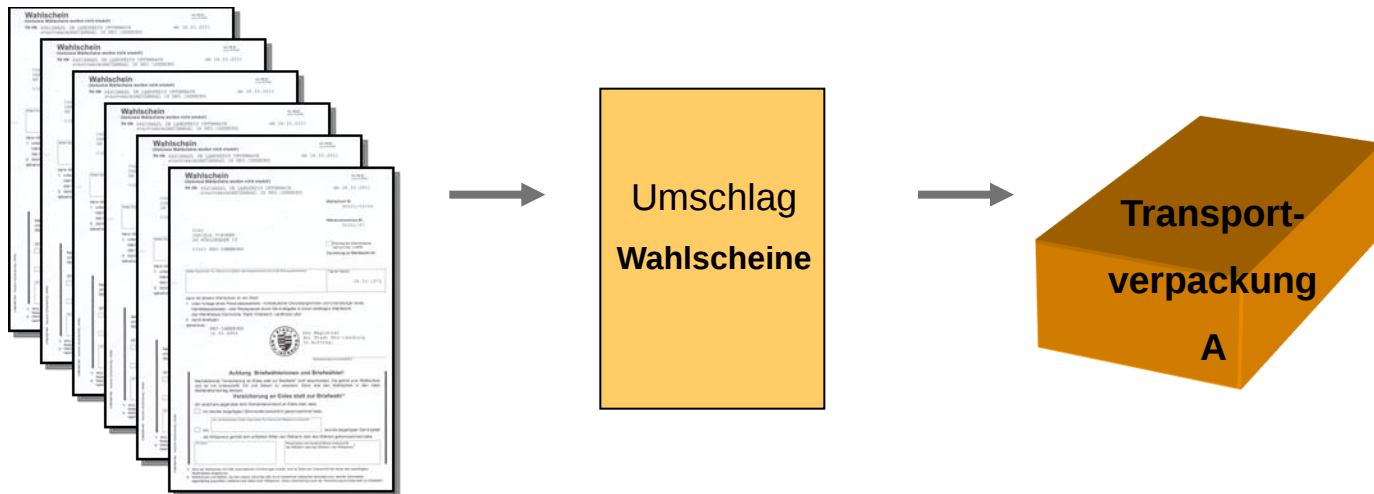


Verpackung



Verpackung Wahlscheine (Paket Nr. 4)

- Eingenommene Wahlscheine (außer über die Beschluss gefasst wurde) kommen in den Umschlag
- Der Umschlag kommt **versiegelt** in die **Transportverpackung A**



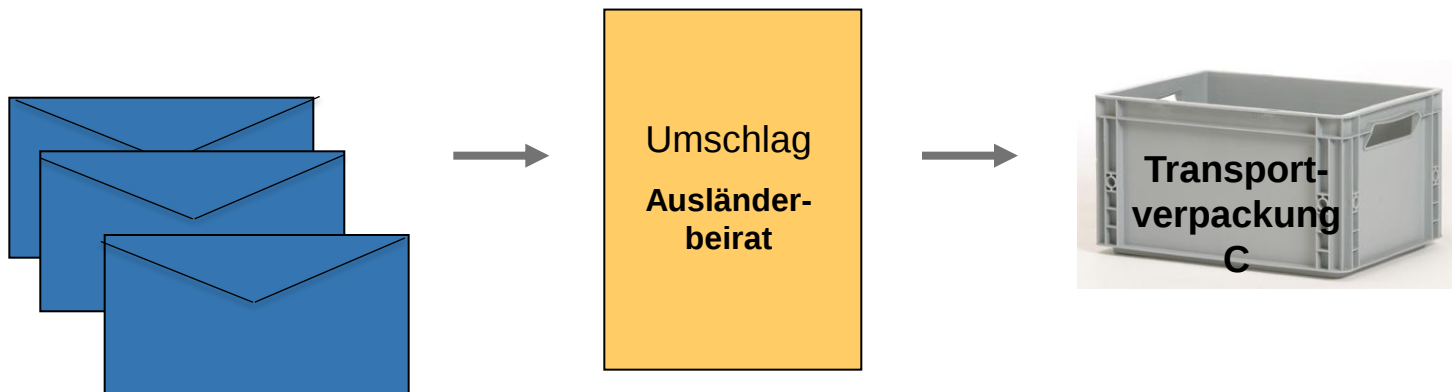


Verpackung



Verpackung Stimmzettelumschläge Ausländerbeirat

- Die geschlossenen Stimmzettelumschläge der Ausländerbeiratswahl kommen in einen Umschlag
- Der Umschlag kommt **versiegelt** in die **Transportverpackung C**





Verpackung nach Abschluss aller Wahlen

- Umschlag mit der Wahlniederschrift (ggf. mit zurückgewiesenen Wahlbriefe und Stimmzetteln aus Stapel 3)
- Umschlag mit Stimmzettel Ausländerbeirat
- Negativliste
- Handy
- Büromaterial



**Abgabe im Wahlamt in der
Brüder-Grimm-Schule**



Transport

Rückgabe der Wahlunterlagen

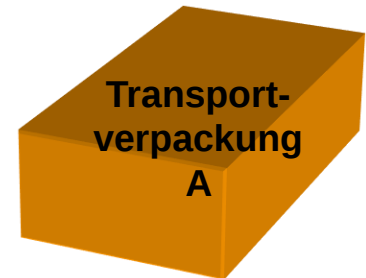
Abholung der Transportverpackungen A und B

Sobald Sie am Verpacken der letzten Wahlunterlagen der letzten Wahl sind, bestellen Sie telefonisch den „Abholdienst“ und übergeben diesem die Verpackungen gegen Empfangsbestätigung.

Bis zur Übergabe der Verpackungen an den Abholdienst, müssen diese beaufsichtigt werden.

Hierzu bleiben

- stell. Wahlvorsteher/in
 - stellv. Schriftführer/in und mindestens
 - 1 Beisitzer/in
- bis zur Übergabe bei den Unterlagen.



Rufnummer für den Abholdienst
06102 / 241 - 561

Transport

Rückgabe der Wahlunterlagen



NEU-ISENBURG
Hugenotten- und Waldenserstadt

Rückgabe der Transportverpackung C

Die Verpackung C ist von

- der Wahlvorsteherin / Wahlvorsteher,
- der Schriftführerin / Schriftführer

im Briefwahlbüro abzugeben.





Kontakt, Rufnummern

Wahlamt

Hugenottenallee 53
63263 Neu-Isenburg

Tel.: 06102 / 241-561

Ansprechpartner/innen für wahlrechtliche Fragen
oder zur Schulung:
Claudia Remy
Dzenana Sabic

Tel.: 06102 / 241-705

Tel.: 06102 / 241-725

Ansprechpartnerin zur Besetzung der
Wahlvorstände / Bescheinigungen

Wahlamt

Tel.: 06102 / 241-826

Mail: wahlhelfer@stadt-neu-isenburg.de

Rufnummern am Wahltag

Allgemeine Rückfragen

Tel.: 06102 / 241-561

Ergebnisübermittlung (Sammelanschluss) Tel.: 06102 / 241-890

Abholdienst Pakete A und B Tel.: 06102 / 241-561